

## Wissenschaft für den Frieden

Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*  
Bonn, 6. und 7. Oktober 2023

### „Grundrecht auf Energie“

Wolfgang Send, Göttingen

Vortragstext unter: <https://aniprop.de/grundrecht-auf-energie>

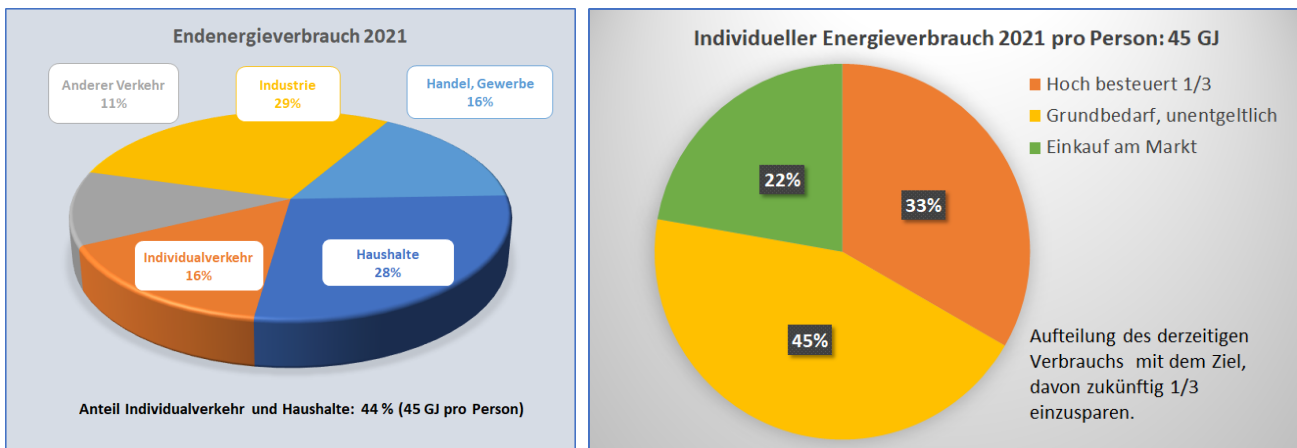
Hier: Ausgleichsrechnung und Grundzüge einer Umsetzung – Version 3/2026<sup>1</sup>  
Modellhafte Steuererklärungen für

- wenig begüterte und sparsame Menschen,
- Menschen mit erwünschtem Umfang der Verwendung von Energie,
- Menschen mit deutlich erhöhter Verwendung von Energie.

*Der vorhergehende Vortragstext ist ausgelassen. Der nachfolgende Textauszug wird um das Prinzip der Ausgleichsrechnung und um Grundzüge einer Umsetzung erweitert und konkretisiert.*

... Nach der Betrachtung des gesamten Energieflusses lassen Sie mich nun zur Energiebilanz der einzelnen Menschen in unserem Land kommen. Ich gehe von der für 2023 aktuellen Bevölkerungszahl von 84 Millionen Menschen aus. Die Frage lautet, wieviel Energie pro Jahr bei diesem Verbrauch, den wir im Individualverkehr und bei den Haushalten zuvor ermittelt haben, auf die einzelne Person entfällt. Diese Zahl hat zunächst einmal nur eine statistische Bedeutung, weil sie Kinder wie alte Leute, Sparsame wie Verschwendende, über einen Kamm schert.

- **Als Ergebnis dieser einfachen Rechnung erhält man rund 12,500 kWh oder 45 GJ pro Jahr und eben pro Person.**



**Bild 6.** Grundrecht auf Energie mit der Aufteilung des Energieverbrauchs - Quelle: Grafiken des Autors.

Die Zahl ist für Sie auf die Schnelle vermutlich gar nicht einzuordnen. Das ist auch nicht erforderlich, weil sie nur als relativer Pegelstand für die nachfolgenden Überlegungen gilt. Sie ist nämlich die Ausgangsbasis für die Berechnung des Grundbedarfs. Ich muss an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorheben, dass es bei diesen Zahlen nicht primär um die Zahlen selbst geht, sondern darum, wie

<sup>1</sup> **Hinweis.** Im gesamten Artikel werden Dezimalzahlen mit Punkt, Zifferngruppen mit Komma angegeben. 10,000.25 EUR bedeuten zehntausend Euro und 25 Cent (englische Schreibweise).

man sich der Ermittlung des Grundbedarfs und auch seiner Finanzierung nähern kann. Aber ich möchte diesen Gedanken mit einigen glatten Zahlen in der gebotenen Kürze quantitativ durchspielen.

- Die **Vorgabe bis 2050** sei die Einsparung von  $\frac{1}{3}$  des Endenergieverbrauchs im privaten Bereich in Deutschland, also bei Haushalten und Individualverkehr.

Diese Reduzierung kann man entweder als Anteil der Gesamtmenge an Energie angeben oder aber auf den durchschnittlichen Verbrauch einer einzelnen Person beziehen. Der ist zu rund 45 GJ ermittelt worden. Statt der 45 GJ ergeben sich dann 30 GJ pro Person und Jahr. Die Rechnung soll nun so weitergehen, dass davon wiederum  $\frac{2}{3}$  den Grundbedarf decken, also 20 GJ. Die verbleibenden 10 GJ fallen noch nicht unter den steuerpflichtigen Teil der Verwendung von Energie, aber die Kosten dafür muss jede Person selbst aufbringen, also die Energie am Markt beschaffen. Jeder Mehrbedarf jenseits der 30 GJ unterliegt einem stark progressiven Steuertarif laut EVStG, dem Energieverwendungssteuergesetz.

- **Dieses Gesetz gibt es bislang natürlich noch nicht. Aber es soll neben anderen Regelungen auch die Finanzierung des Grundbedarfs ermöglichen.**

### Artikel 15 Grundgesetz

- (1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (2) **Energie wird allen im Inland lebenden Menschen zur Deckung ihres Grundbedarfs unter der Aufsicht des Staates ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Jede Verwendung von Energie ist zu erklären. Die Energiemenge des Grundbedarfs und die Wirkung der Erklärung regelt ein Gesetz.**

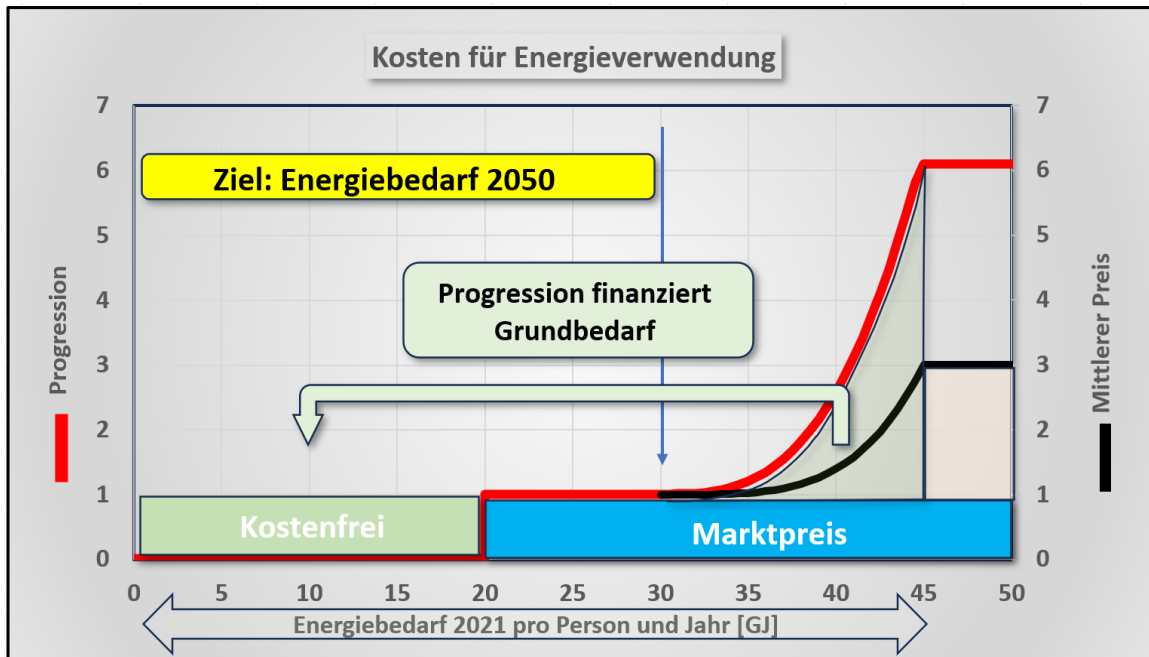
**Bild 7.** Die Verfassungsänderung nach dem Vorschlag des Autors.

### Das Prinzip der Ausgleichsrechnung

Mit den in Bild 6 genannten Zahlen soll dargestellt werden, wie der Grundbedarf finanziert wird. Die folgende Grafik Bild 8 erläutert die Deckung des individuellen Energiebedarfs (im Jahr 2021), wie er sich aus dem Prinzip der Ausgleichsrechnung ergibt. Die Festsetzung der Kosten der Energie durch die zukünftige staatliche Energieagentur ergibt einen nominellen Verrechnungspreis in Euro pro Gigajoule (€/GJ), der als *Marktpreis* bezeichnet sei. Auf diesen Marktpreis bezieht sich die in Bild 8 dargestellte Progression. Für die im Vortrag unterstellten Kosten von 100 €/MWh wären dies 27.8 €/GJ. Die kostenlose Bereitstellung des Grundbedarfs an Energie von 20 GJ entspricht dabei dem 20-fachen Wert des voranstehenden Betrags, also 556 €.

Die Berechnung der Progression folgt einer kubischen Parabel. Sie setzt ein für die Beschaffung des letzten Drittels der Energie, die über das für 2050 angestrebte Ziel von 30 GJ pro Person und Jahr hinausgeht. Rein rechnerisch muss für das letzte GJ, oder die letzte Kilowattstunde, der 6.3-fache Preis bezahlt werden. Die grün eingefärbten Flächen des kostenfreien Grundbedarfs und die Fläche zwischen Progression und Marktpreis sind gleich. Die durch die Progression erzielten Einnahmen finanzieren den Grundbedarf. Auf der rechten Achse ist der mittlere Preis aufgetragen, der sich durch die Progression ergibt. Wer einen Energiebedarf hat, der bei der vollen Höhe von 45 GJ pro Jahr liegt, zahlt für das letzte Drittel zwischen 30 GJ und 45 GJ den dreifachen Marktpreis. Bis 35 GJ fallen die Mehrkosten noch kaum ins Gewicht, bei 40 GJ liegen sie beim 1.4-fachen Marktpreis. Jenseits eines

Bedarfs von 45 GJ bleibt der zu entrichtende Preis konstant bei dem Wert von 45 GJ, also dem 3-fachen des Marktpreises. Eine denkbare Variante ist, für den Bezug jenseits 45 GJ den Spitzenwert des 6.3-fachen Marktwertes beizubehalten.



**Bild 8.** Prinzip der Ausgleichsrechnung durch Progression - Quelle: Grafik des Autors.

### Der grobe Rahmen für die Verwirklichung des Grundrechts

Die verschiedenen Aspekte sind offensichtlich. Es geht in einer groben Einteilung um

- (1) die gesetzliche Umsetzung der Inanspruchnahme eines kostenlosen Grundbedarfs,
- (2) die steuerliche Erklärung der eigenen Energieverwendung und
- (3) die Ermittlung der Menge der in einem Jahr verwendeten Energie.

#### Zu (1) – Gesetzliche Umsetzung.

Die Vorbereitung einer solchen Änderung des Grundgesetzes ist sicherlich nicht der erste Schritt. Dazu bedarf es einen breiten parlamentarischen Mehrheit. Diese wird sich erst finden, wenn der Gedanke eines Grundrechts auf Energie in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert und eine Umsetzung in Teilen auch schon praktiziert worden ist.

Ein Gesetz für die Besteuerung der Verwendung von Energie ist der erste Schritt. Der Name ist gleich gefunden: das Energieverwendungssteuergesetz (EVStG). Da dessen Umsetzung an vielen Stellen in die Beschaffung von Energie durch *natürliche Personen* eingreift, scheint es zweckmäßig zu sein, diese gesetzliche Regelung mit Anreizen auszugestalten. Wer die Erklärung abgibt, soll den Grundbedarf von Beginn der Gültigkeit des Gesetzes an geltend machen können. Ähnliche Regelungen haben auch andere Länder in Europa. Man kann dies mit dem Begriff Klimageld vergleichen. Da die Progression für wenig begüterte Personen wohl kaum nennenswert greift, kommt dieser Kreis der Bevölkerung am ehesten in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils.

## Zu (2) – Steuerliche Erklärung.

Die steuerliche Umsetzung der Erklärung zur Verwendung von Energie im abgelaufenen Kalenderjahr geschieht über die Erklärung zur Lohn- oder Einkommensteuer. Es gibt zum EVStG eine Anlage EV in der Steuererklärung. In dieser Anlage werden alle Angaben zur Energieverwendung (EV) gemacht. Ähnlich den Regelungen für eine einzelne oder gemeinschaftliche Veranlagung gibt es für Haushalte die Möglichkeit, eine Feststellung der Beteiligten abzugeben. Darin finden sich alle im Haushalt lebenden Personen, insbesondere Kinder. Der durch das EVStG festgelegte Freibetrag an Energie gilt für alle in der Erklärung genannten Personen. Mit den Werten aus Bild 5 beträgt der Grundbedarf 20 GJ des derzeitigen mittleren Verbrauchs von 45 GJ<sup>2</sup>. Eine praktikable Regelung erfolgt am besten über die jeweilige Festlegung des Geldwertes von 100 MWh für ein Kalenderjahr auf dem Verordnungswege. Mit den genannten Zahlen ergibt sich für 20 GJ pro Person der Betrag von 555.56 EUR. Dieser Betrag steht jeder Person zu. Höhere Beträge ergeben sich aus den Nachweisen zu Anlage EV.

## Zu (3) – Ermittlung der Menge verwendeter Energie.

Man könnte meinen, dass die Ermittlung des Umfangs der in einem Jahr verwendeten Energie eine sehr komplizierte Rechnung ist. Tatsächlich wird der Vorgang sehr überschaubar, wenn die in Anrechnung zu bringenden Verwendungen einmal im Gesetz definiert sind. Die wesentliche Unterscheidung entsteht durch die Umstände der Verwendung. Die stationäre Verwendung geschieht in der Unterkunft der Menschen, die mobile Verwendung bei der Benutzung von Fortbewegungsmitteln, von Verkehrsmitteln.

**Stationäre Verwendung.** Für die stationäre Verwendung wird Energie geliefert. Ohne hier Vollständigkeit anstreben zu wollen, ist der Energiebedarf für Licht und Wärme einer Unterkunft leicht zu ermitteln. Da auch die Personen aus der Feststellung der Beteiligten bekannt sind, ergibt sich die verwendete Energie je Person aus den Rechnungen der Energieversorger. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (<https://ag-energiebilanzen.de>) hält auf ihren Seiten einen Umrechner bereit, der für jeden erdenklichen Brennstoff die Energie zur eingesetzten Stoffmenge angibt.

**Mobile Verwendung.** Hierbei stellt sich die zentrale Frage, welche Formen von Mobilität einer einzelnen Person in Anrechnung gebracht werden sollen. Das ist nun nicht in erster Linie eine grundsätzliche Frage, sondern eine praktische Frage, die im Hinblick auf den Aufwand beim Nachweis politisch entschieden werden muss. Solche praktischen Fragen stellen sich auch in anderen steuerlichen Bereichen, wenn es um Pauschalen und Nutzungsdauer geht. Zuvor soll jedoch auf die grundsätzliche Frage eingegangen werden. Es geht dabei um das Verständnis des Prinzips, nach dem die von einer einzelnen Person verwendete Energie steuerlich berechnet wird.

- Die Schlüsselgröße ist die spezifische Leistung des jeweiligen Verkehrsmittels.

Die spezifische Leistung ist die Leistung in Watt, die das Verkehrsmittel je Kilogramm seines Eigengewichts aufbringen muss, also in der Einheit W/kg. Da diese Zahlen von Verkehrsmitteln eher weniger bekannt sind, seien an dieser Stelle einige wenige Beispiele genannt mit groben Mittelwerten:

- Ein modernes Passagierflugzeug kommt auf rund 400 W/kg.
- Ein durchschnittlicher Wert für einen PKW ist 70 W/kg.
- Ein Reisezug ICE hat eine spezifische Leistung von 20 W/kg.
- Ein e-Bike hat dagegen eine spezifische Leistung von nur 10 W/kg.

---

<sup>2</sup> Zur Erinnerung: 45 GJ (Gigajoule) entsprechen genau 12,500 kWh (zwölftausendfünfhundert Kilowattstunden) oder 12.5 MWh. Deren Wert wird anhand des Referenzwertes von 100 EUR/MWh ermittelt. Das sind 1,250 EUR Marktpreis.

Fliegt man vier Stunden in den Urlaub, dann liefert diese Angabe die verwendete Energie je Kilogramm. Mit dem mittleren Gewicht einer Person von 75 kg, wie es vielen Normrechnungen zugrunde liegt, ergibt sich die verwendete Energie. Im Beispiel hat man 120 kWh verbraucht.

Eine gesetzliche Regelung kann vorsehen, dass Flugreisen aller Art stets voll in Anrechnung gebracht werden müssen. Auch für PKW, also Fahrzeuge mit acht und weniger Sitzen, soll eine Fernfahrt von mehr als 500 km eine zu erklärende Verwendung sein. Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln sind von der steuerlichen Erfassung ausgenommen.

### **Modellhafte Steuererklärungen**

Für drei verschiedene Personenkreise seien modellhaft die Steuererklärungen durchgerechnet, die als Anlage EV (Energieverwendung) beizufügen sind. Es sind Erklärungen, die

- (1) wenig begüterte und sparsame Menschen,
- (2) Menschen mit durchschnittlichem Umfang der Verwendung von Energie und
- (3) Menschen mit deutlich erhöhter Verwendung von Energie

einreichen. Wie schon im Hauptvortrag erläutert und als grundgesetzliche Regelung festgelegt, geben alle im Inland lebenden Menschen eine solche Erklärung ab oder sind genannt in einer Feststellungserklärung. Solche Feststellungserklärungen vereinfachen die Steuererklärung für Familien, Wohngemeinschaften, Heime oder andere Gemeinschaftsunterkünfte. Auf Einzelheiten wie etwa die zeitliche Zugehörigkeit zu einer solchen Erklärung sei hier nicht eingegangen, weil sie gängige Praxis auch in anderen Anlagen zur Steuererklärung sind.

#### **Zu (1) Wenig begüterte und sparsame Menschen**

Menschen mit einem Verbrauch von weniger als 20 GJ oder 5560 kWh pro Jahr müssen nur die Erklärung vorlegen, dass sie weniger als diese Energiemenge im zurückliegenden Jahr verwendet haben<sup>3</sup>. Sie erhalten den von der Energieagentur für das jeweilige Steuerjahr festgelegten Geldwert dieser Energiemenge vom Finanzamt überwiesen. Sollte sie Ausgaben gehabt haben, die diesen Geldwert überschreiten, dann müssen sie die Mehrkosten nachweisen und erhalten die von ihnen für 20 GJ getätigten Ausgaben.

Auf den folgenden Seiten findet sich als *Beispielrechnung 1* eine typische Zusammenstellung für eine Familie oder Lebensgemeinschaft für ein Kalenderjahr.

Die Lebensgemeinschaft erfüllt die Vorgaben für die gewünschte Menge von verwendeter Energie ziemlich gut. Allerdings betrifft dies nur den Anteil, der wegen gesetzlicher Vorgaben ausgewertet wird. Der Lebensgemeinschaft wird der Betrag von  $5 \times 556 \text{ EUR} = 2,780 \text{ EUR}$  auf jeden Fall überwiesen. Werden für die insgesamt  $5 \times 20 \text{ GJ} = 100 \text{ GJ}$  höhere Ausgaben nachgewiesen, werden diese für die 100 GJ in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

#### **Zu (2) Menschen mit durchschnittlichem Umfang der Verwendung von Energie**

Haben Menschen mehr als die oben genannte Energiemenge verwendet, dann ist eine Erklärung des Umfangs der Verwendung gesetzlich verlangt. Der Umfang der zu erklärenden Energiemengen ist im EVStG aufgeführt. Es sind anzugeben

- die für stationäre Verwendung bezogenen Energiemengen und
- die für Mobilität verwendeten Energiemengen im gesetzlich geforderten Rahmen.

---

<sup>3</sup> Es versteht sich, dass es einen Strafraum geben muss, wenn unwahre Erklärungen abgegeben worden sind.

Stationär sind dies gewöhnlich die Energiemengen, die hauptsächlich für Licht und Wärme verwendet werden. Wie schon erwähnt, lässt sich jede bezogene Stoffmenge als Energieträger in die zugehörige Energiemenge umrechnen.

Für Mobilität sind, so jedenfalls der in dieser Konzeptskizze abgesteckte Rahmen, alle Flugreisen und Reisen mit PKW jenseits einer Mindeststrecke der Reise zu erklären. Bei der Ermittlung der Energie sind die gesetzlichen Pauschwerte die Grundlage. Diese betreffen die spezifische Leistung des Verkehrsmittels, das Normalgewicht einer Person, die Reisezeit für eine Fahrtstrecke. In der *Beispielrechnung 2* ist für eine einzelne Person die Anlage EV beschrieben, wenn deren Verbrauch dem bisherigen mittleren Verbrauch entspricht.

Für den Anteil, der 30 GJ überschreitet, ist bereits die Energieverwendungssteuer zu entrichten. Da gerade die 45 GJ erreicht sind, beträgt die Steuer das Dreifache des Marktwertes. Dies ist der mittlere Steuersatz, der sich aus der Progression von 30 GJ bis 45 GJ ergibt.

Durch das Grundrecht auf Energie wird der Steuerbetrag aber abgemildert. Im Beispiel entsteht so noch eine geringe Rückzahlung.

### Zu (3) Menschen mit deutlich erhöhtem Umfang der Verwendung von Energie

Diese Personengruppe zahlt die Energieverwendungssteuer, die auch durch das Grundrecht auf Energie nicht mehr ausgeglichen wird.

#### Beispiel (1) Familie/Lebensgemeinschaft

Gewünschter Umfang der Verwendung

*Erneuter Hinweis.* Dezimalzahlen werden mit Punkt, Zifferngruppen mit Komma angegeben.  
10,000.25 EUR bedeuten zehntausend Euro und 25 Cent.

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
<b>Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)</b>	<b>20</b>	<b>GJ</b>
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20,000	MJ
Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5,556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5.56	MWh
1 kWh = 3.6 MJ	3.60	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3.6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3.6 Gigajoule</i>		
<b>Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung</b>	<b>100</b>	<b>EUR/MWh</b>

*Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.*

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
<b>Steuersatz 1</b> - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
<b>Steuersatz 2</b> - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
<b>Steuersatz 3</b> - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

**Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen**

<b>Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung</b>	<b>5</b>	
--	----------	--

Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet

**A. Stationär verwendete Energie**

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	4,500	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	25,000	kWh

**B. Mobil verwendete Energie**

<b>Ziel 1. Flugreise Frankfurt - Mallorca</b>	2.0	h
Faktor Hin- und Rückflug	2	
Standardenergie je Person		
Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde oder umgerechnet	30,000	Wh 30 kWh
Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise	120	kWh
Anzahl der Reisenden	4	
Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie für Flugreisen	480	kWh
-----------------------------------	-----	-----

**Fahrten > 500 km**

Urlaubsfahrt	1,600	km
Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung	16.0	h
Energie für Autofahrten umgerechnet	84,000	Wh 84 kWh
Anzahl der Reisenden	5	
Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	420	kWh
--------------------------------------	-----	-----

<b>C. Gesamtenergieverbrauch</b>	<b>30,400</b>	<b>kWh</b>
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3.6	109,440	MJ
<b>in GJ</b>	<b>109.44</b>	<b>GJ</b>

**Vergütung und Besteuerung der Energieverwendung**

Gesamte verwendete Energie	109.44	GJ
Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen.	-100	GJ
Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf	9.44	GJ
Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen.	-50.00	GJ
<b>Zu versteuernde Energie</b>	<b>0.00</b>	<b>GJ</b>

**Versteuerung von Energie nach**

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv	0.00 GJ
Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft	0.00 GJ
Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ	0.00 GJ

**Energieverwendung nach**

Steuersatz 1 in MWh	0.00 MWh
Steuersatz 2 in MWh	0.00 MWh
Steuersatz 3 in MWh	0.00 MWh

**Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres**

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	100.00 EUR/MWh
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0 EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	0 EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	0 EUR

<b>Energieverwendungssteuer</b>	<b>0.00</b>	<b>EUR</b>
<b>Anrechnung des Grundbedarfs</b>	<b>-2,777.78</b>	<b>EUR</b>

<b>Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung</b>	<b>-2,777.78</b>	<b>EUR</b>
---	------------------	------------

*Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag*

*Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag*

**Beispiel (2) Einzelne Person**

erhöhte Verwendung gegenüber Ziel 2050

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
<b>Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)</b>	<b>20</b>	<b>GJ</b>
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20,000	MJ
Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5,556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5.56	MWh
<i>1 kWh = 3.6 MJ</i>	3.60	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3.6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3.6 Gigajoule</i>		
<b>Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung</b>	<b>100</b>	<b>EUR/MWh</b>

*Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.*

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
<b>Steuersatz 1</b> - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
<b>Steuersatz 2</b> - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
<b>Steuersatz 3</b> - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

<b>Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen</b>
--

<b>Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung</b>	<b>1</b>
--	----------

Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet

**A. Stationär verwendete Energie**

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	2,000	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	10,000	kWh

**B. Mobil verwendete Energie**

<b>Ziel 1. Flugreise Frankfurt - New York - Frankfurt</b>	8.5	h
Faktor Hin- und Rückflug	2	
Standardenergie je Person		
Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde oder umgerechnet	30,000	Wh 30 kWh
Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise	510	kWh
Anzahl der Reisenden	1	
Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie für Flugreisen	510	kWh
-----------------------------------	-----	-----

**Fahrten > 500 km**

Urlaubsfahrt	1,600	km
Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung	16.0	h
Energie für Autofahrten umgerechnet	84,000	Wh 84 kWh
Anzahl der Reisenden	1	
Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	84	kWh
--------------------------------------	----	-----

<b>C. Gesamtenergieverbrauch</b>	<b>12,594</b>	<b>kWh</b>
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3.6	45,338	MJ
<b>in GJ</b>	<b>45.34</b>	<b>GJ</b>

**Vergütung und Besteuerung der Energieverwendung**

Gesamte verwendete Energie	45.34	GJ
Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen.	-20	GJ
Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf	25.34	GJ
Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen.	-10.00	GJ

<b>Zu versteuernde Energie</b>	<b>15.34</b>	<b>GJ</b>
--------------------------------	--------------	-----------

**Versteuerung von Energie nach**

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv	0.00	GJ
Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft	15.00	GJ
Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ	0.34	GJ

**Energieverwendung nach**

Steuersatz 1 in MWh	0.00 MWh
Steuersatz 2 in MWh	4.17 MWh
Steuersatz 3 in MWh	0.09 MWh

**Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres**

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	100.00 EUR/MWh
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0 EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	417 EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	9 EUR

<b>Energieverwendungssteuer</b>	<b>426.07</b>	<b>EUR</b>
<b>Anrechnung des Grundbedarfs</b>	<b>-555.56</b>	<b>EUR</b>

<b>Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung</b>	<b>-129.49</b>	<b>EUR</b>
---	----------------	------------

*Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag*

*Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag*

**Beispiel (3) Ehepaar**

Deutlich erhöhte Verwendung gegenüber Ziel 2050

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
<b>Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)</b>	<b>20</b>	<b>GJ</b>
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20,000	MJ
Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5,556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5.56	MWh
<i>1 kWh = 3.6 MJ</i>	3.60	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3.6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3.6 Gigajoule</i>		
<b>Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung</b>	<b>100</b>	<b>EUR/MWh</b>

*Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.*

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
<b>Steuersatz 1</b> - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
<b>Steuersatz 2</b> - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
<b>Steuersatz 3</b> - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

**Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen**

<b>Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung</b>	<b>2</b>
--	----------

*Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet*

**A. Stationär verwendete Energie**

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	4,500	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	30,000	kWh

**B. Mobil verwendete Energie**

**Ziel 1. Flugreise Frankfurt - New York - Frankfurt** 8.5 h  
 Faktor Hin- und Rückflug 2

Standardenergie je Person  
 Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde 30,000 Wh  
 oder umgerechnet 30 kWh  
 Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise 510 kWh

Anzahl der Reisenden 2  
 Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr 4

Verwendete Energie für Flugreisen	4,080	kWh
-----------------------------------	-------	-----

**Fahrten > 500 km**

Fahrstrecke (München - Hamburg) 780 km  
 Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung 7.8 h

Energie für Autofahrten 40,950 Wh  
 umgerechnet 41 kWh  
 Anzahl der Reisenden 1  
 Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr 6

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	246	kWh
--------------------------------------	-----	-----

<b>C. Gesamtenergieverbrauch</b>	<b>38,826</b>	<b>kWh</b>
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3.6	139,773	MJ
<b>in GJ</b>	<b>139.77</b>	<b>GJ</b>

**Besteuerung der Energieverwendung**

Gesamte verwendete Energie 139.77 GJ  
 Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen. -40 GJ  
 Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf 99.77 GJ  
 Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen. -20.00 GJ

<b>Zu versteuernde Energie</b>	<b>79.77</b>	<b>GJ</b>
--------------------------------	--------------	-----------

**Versteuerung von Energie nach**

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv 0.00 GJ  
 Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft 30.00 GJ  
 Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ 49.77 GJ

**Energieverwendung nach**

Steuersatz 1 in MWh 0.00 MWh  
 Steuersatz 2 in MWh 8.33 MWh  
 Steuersatz 3 in MWh 13.83 MWh

**Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres**

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	100.00	EUR/MWh
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0	EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	833	EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	1,383	EUR

<b>Energieverwendungssteuer</b>	<b>2,215.90</b>	<b>EUR</b>
<b>Anrechnung des Grundbedarfs</b>	<b>-1,111.11</b>	<b>EUR</b>

<b>Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung</b>	<b>1,104.79</b>	<b>EUR</b>
---	-----------------	------------

*Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag*

*Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag*

